



Gmünd und Zwettl

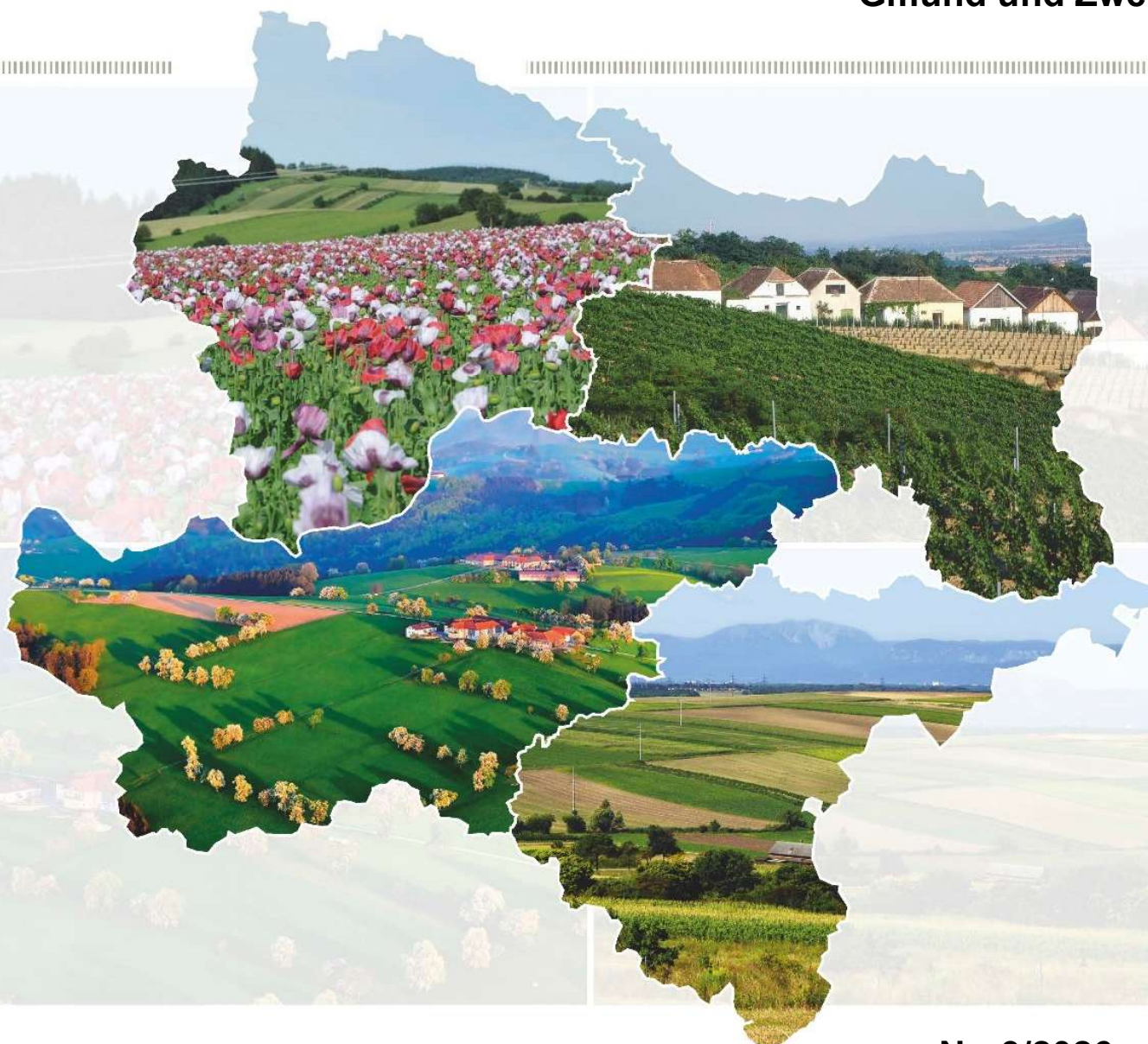


Foto: LK NO/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: Hanspeter Schager

Nr. 3/2026

13. August 2026

- **ÖPUL-Maßnahmen - „Begrünungen“**
- **Konditionalität - GLÖZ 6**
- **Ackerstatuserhalt - NEU ab 2026**
- **Informationen für BIO-Betriebe**

unterstützt durch

**Raiffeisen
Meine Bank**



lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich



Es tarat brenna: Die NV Brandschutzprävention.

Blitzschutz und Überspannungsschutz alle 5 Jahre überprüfen. So viel ist einmal sicher.

Blitzschutz ist Existenzschutz. Dazu muss er von einer Fachfirma geplant und ausgeführt sein.
Mindestens alle 5 Jahre ist eine Überprüfung fällig.

Wir bringen's zusammen. Verlass di drauf.

Eine Initiative der Niederösterreichischen Versicherung und
der Landwirtschaftskammer NÖ für die Bäuerinnen und Bauern.

Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische
Versicherung



MEHR INFO: es-tarat-brenna.at

„Es tarat brenna“: Feuer am Dach

Jährlich führen in Niederösterreich rund 40 Blitzeinschläge zu Bränden auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dabei zeigt sich: Mit professionellem Blitz- und Überspannungsschutz lässt sich das Risiko deutlich reduzieren.

Besonders nach Um- oder Zubauten entstehen oft Sicherheitslücken, wenn bestehende Blitzschutzanlagen nicht angepasst werden. Deshalb sollten Blitzschutzmaßnahmen bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Fachgerechte Planung, Installation und regelmäßige Überprüfung durch zertifizierte Fachfirmen sind entscheidend. Empfohlen wird eine Kontrolle mindestens alle fünf Jahre.

Zum wirksamen Schutz gehört auch ein Überspannungsschutz. Er verhindert Schäden durch indirekte Blitzeinschläge und schützt sensible Technik wie Lüftungs-, Melk- oder Fütterungsanlagen vor Ausfällen. Auch externe Brandrisiken dürfen nicht unterschätzt werden. Vor allem abgelegene Höfe oder Bereiche nahe Grillplätzen und Festen sind gefährdet. Beleuchtung, Bewegungsmelder oder Videoüberwachung können helfen, unbemerkte Zugänge zu verhindern.

5 Tipps zur Brandvermeidung:

- Blitzschutzanlagen regelmäßig prüfen lassen
- Bei Gewitter empfindliche Geräte vom Stromnetz trennen
- Überspannungsschutz installieren
- Zugänge nachts sichern und beleuchten
- Brennbares Material nicht direkt neben Gebäuden lagern

Mehr Infos und Tipps: <https://www.nv.at/brandpraevention-in-der-landwirtschaft/index.html>

Bürobetrieb in den Bezirksbauernkammern

Am Donnerstag, den 15. Oktober sind die Büros der Bezirksbauernkammern Gmünd und Zwettl geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Dürre 2026: Erleichterungen und Ausnahmeregelungen

Täglich ändern sich die Möglichkeiten, Erleichterungen bei Ernte und Begrünung, Ausnahmeregelungen und weiteren Beihilfen.

Terminbedingt kann dies im Kammerrundschreiben „BBK Aktuell“ nicht immer zeitgerecht mitgeteilt werden. Den aktuellen Stand darüber finden Sie jedoch tagaktuell online auf unserer Homepage <https://noe.lko.at/gm%C3%BCnd-und-zwettl+2400+++7170>.

Aktuell zum Beispiel:

- Erleichterungen bei Ernteverpflichtung
- Erleichterungen bei Begrünungen
- Trockenheitsbedingte Ausnahmeregelungen bei Acker-Biodiversitätsflächen
- Trockenheitsbedingte Ausnahmeregelungen bei Grünland-Biodiversitätsflächen
- Bio-Betriebe: Zukauf von konventionellem Grundfutter (siehe Artikel Seite 8)

Fortführung Agrardieselmrückvergütung

Die Auszahlung soll nicht wie zunächst vereinbart im Dezember 2027 und 2028 erfolgen, sondern bereits je ein Jahr zuvor - heuer im Herbst 2026 mit der AMA-Auszahlung für den MFA 2026. Eine rückwirkende Beantragung für die Agrardieselmrückvergütung ist nicht erforderlich. Es wird auf Basis der beantragten Fläche im MFA 2026 ausbezahlt.

ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens **85% seiner Ackerfläche begrünt haben**. Werden für diese Begrünungsverpflichtung auch Zwischenfrüchte angelegt, so muss das **mit mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien erfolgen**.

Für das Antragsjahr 2026 können die in der Maßnahme festgelegten Fristen zur spätesten Anlage einer Zwischenfrucht (30 Tage) oder Hauptfrucht (50 Tage) unter Glaubhaftmachung einer vorausschauenden Bewirtschaftung überschritten werden, wenn bodenspezifische, phytosanitäre oder pflanzenbauliche Erfordernisse bei der Anlage nicht gegeben sind. Der Anbau einer Zwischenfrucht oder Hauptfrucht muss jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt noch im aktuellen Antragsjahr nachgeholt werden, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Erforderlichkeit der Fristüberschreitung bei den vorgegebenen Anbauterminen muss im Rahmen einer gegebenenfalls stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle glaubhaft gemacht werden können.

Im Falle von Zwischenfrüchten hat die Anlage jedoch weiterhin bis spätestens am 20. September (bei abfrostandenden Mischungen) oder 15. Oktober (für überwiegend winterharte Begrünungen) zu erfolgen. Auch die Mindestanlagedauer (42 Tage) sowie die weiteren Voraussetzungen der Maßnahme sind einzuhalten.

ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“

Im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ stehen folgende Varianten zur Auswahl:

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	10.08.	frühestens nach 70 Kalendertagen jedoch nicht vor dem 15.09.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 14.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

* Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist Mindestprämie.

Bis 15. April wurden die geplanten Zwischenfrüchte bereits im MFA bekanntgegeben. Sollten jedoch Begrünungen nicht angelegt werden können, Varianten geändert oder zusätzliche Begrünungen angelegt werden, **können bis zu folgenden Terminen Korrekturen und Ergänzungen** durchgeführt werden:

- **Varianten 1, 2 und 3 bis spätestens 31. August**
- **Varianten 4, 5, 6 und 7 bis spätestens 30. September**

Nach den genannten Terminen sind nur mehr Abmeldungen zulässig. **Außerdem ist zu beachten, dass beantragte Begrünungsvarianten umgehend abzumelden sind, wenn sie nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin angebaut werden können!**

Mulchsaat (MS) und Direktsaat (DS) taugliche Begrünungsvarianten im MFA 2026 sind Variante 2, 4, 5 und 6.

Für den Zuschlag von Mulch- und Direktsaat ist **eine Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“** im MFA 2026 notwendig.

ÖPUL-Begrünungen:

„Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau und System Immergrün“

Zulässige Nutzung:

Die Nutzung (Mahd und Abtransport oder Beweidung) der Zwischenfrucht ist zeitlich uneingeschränkt erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.

Häckseln / Mahd ohne Abtransport:

Ist zulässig, wenn die Pflanzen nachwachsen können und die Fläche weiter begrünt bleibt.

Folgende Zeitpunkte sind bei einer Pflege durch Häckseln oder Mahd ohne Abtransport zu beachten:

Begrünung Zwischenfrucht:

- Variante 1: ab 15. September
- Varianten 2 bis 6: ab 1. November

System Immergrün:

- Bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten: ab dem 1. November

Konditionalität: Änderung GLÖZ 6

BIO - Betriebe müssen GLÖZ 6 nicht mehr einhalten, das bedeutet, diese Betriebe dürfen mehr als 20% offenen Boden über den Winter haben.

Änderung sensibler Zeitraum:

Der neue Zeitraum, in dem die Mindestbodenbedeckung eingehalten werden muss, ist ab 2026/2027 **von 15.11. bis 14.02.**

Änderungen bei schweren Böden:

Ab diesem Jahr ist die Ausnahme mit schweren Böden nicht mehr an die Tierhaltung und Maximalfläche gekoppelt. Es dürfen alle Betriebe die Flächen mit schweren Böden haben, die Ausnahme in Anspruch nehmen. Die Flächen mit schweren Böden sind im Agraratlas ersichtlich.

Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, ist trotzdem eine Mindestbodenbedeckung von 55% der Ackerfläche einzuhalten.

Als Hilfsmittel zur Errechnung der Mindestbodenbedeckung gibt es unter <https://bodenbedeckungsrechner.lk-noe.at> einen Onlinerechner. Mit den Echtdaten zu Ihrem Betrieb auf **Basis MFA 2026** kann dadurch die für den Winter 2026/27 erforderliche Mindestbodenbedeckung errechnet werden.



Genauere Informationen in der Zeitung „Die Landwirtschaft“, Ausgabe Juli, Seite 28.

GLÖZ 8 - Schnittverbot von Hecken und Bäumen

Im Zeitraum von 20. Februar bis 31. August ist es nicht zulässig, Hecken und Bäume zu schneiden bzw. auf Stock zu setzen. Dieses Verbot bezieht sich auf die Brut- und Nistzeit der Vögel. Der Pflegeschnitt von Obstbäumen darf durchgeführt werden.

Somit ist ab 1. September bis 19. Februar die Pflege von Bäumen und Büschen auf Feldrändern wieder möglich.

BIO-Erleichterungen ab 2026

- GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung; maximal 20 % offener Boden über den Winter): BIO-Betriebe müssen GLÖZ 6 nicht mehr einhalten.
- GLÖZ 4: Für BIO-Betriebe reduziert sich der Pufferstreifen auf 3 m neben belasteten Gewässern (lt. NAPV).

BIO-Neueinsteiger - Zuschlag zur Maßnahme UBB

Für BIO-Neueinsteiger besteht seit dem Mehrfachantrag 2026 keine Möglichkeit mehr, in die ÖPUL 2023 - Maßnahme „BIO“ ein- oder umzusteigen.

Für Betriebe wird deshalb ab dem Mehrfachantrag 2027 ein Zuschlag in der Höhe von 80 € in der Maßnahme „UBB“ angeboten. Der Zuschlag ist bis 31. Dezember 2026 über den MFA 2027 zu beantragen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines BIO-Kontrollvertrages bis spätestens Ende des Jahres 2026.

Ackerstatuserhalt - Dauergrünlandwerdung - neue Regelung ab 2026

Mit dem EU-Vereinfachungspaket wurde eine Änderung in der Dauergrünlandwerdung geschaffen: **Alle Flächen, die mit 1. Jänner 2026 Ackerflächen waren, bleiben bis auf Weiteres Ackerflächen.** Das gilt auch für im MFA 2026 erstmals als Acker beantragte Flächen (Umbruch Herbst 2025) mit einer Winterung. Somit bleibt bei den Ackerkulturen Wechselwiese, Klee gras, sonstiges Feldfutter, Futtergräser, Ackerweide sowie freiwilligen Brachen der Ackerstatus erhalten! Neu beantragte Ackerflächen nach dem **Stichtag 1. Jänner 2026** fallen nicht in diese Stichtagsregelung (z.B. Grünlandumbruch nach 1. Jänner 2026). Auf diesen Flächen ist zukünftig eine **7-Jahresfrist** zur Verhinderung der Dauergrünlandwerdung zu beachten, wobei hier frühestens ein erstmaliger Handlungsbedarf im Jahr 2033 erforderlich ist.

Informationen auch in der Zeitung „Die Landwirtschaft“, Ausgabe April, Seite 24 und 25.

NAT- Flächen: Genaue Einhaltung der Pflegeauflagen!

Wenn eine NAT-Fläche „2x Mahd und Abtransport“ in der Projektbestätigung stehen hat, dann ist diese Fläche 2x zu mähen - egal wie viel Aufwuchs vorhanden ist. Oder es wird eine **Änderung der Pflegeauflage bei der Naturschutzabteilung und eine Änderung des MFA auf „einmähdig“ durchgeführt.** Prinzipiell hat man für die zweite Mahd bis Jahresende Zeit, außer es steht in der Projektbestätigung ein Datum bis wann die zweite Mahd zu erfolgen hat.

Feldbauratgeber - Herbstanbau 2026

Der Feldbauratgeber (Herbstanbau 2026) enthält aktuelle Sorteninformationen auf Basis der Prüfungen der AGES, Hinweise zum Begrünungsanbau und eine Übersicht der gängigen Begrünungsmischungen sowie Empfehlungen für den Pflanzenschutz im Herbst.



Er ist online unter folgendem Link zu finden: [https://blaetterkatalog-next.lko.or.at/catalogs/noe/?catalog=Feldbauratgeber Herbst-2026-Web#page 1](https://blaetterkatalog-next.lko.or.at/catalogs/noe/?catalog=Feldbauratgeber%20Herbst-2026-Web#page_1)

In der Bezirksbauernkammer liegen Exemplare in gedruckter Form zur freien Entnahme auf.

Entsorgung von gereinigten Pflanzenschutzmittel-Gebinden

Alle Betriebe sind seit 1.1.2023 grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Verpackungsabfälle getrennt zu sammeln und an Sammel- und Verwertungssysteme wie bisher zu übergeben.

NEU:

Betriebe, die im Besitz eines PSM-Sachkundenachweises sind, können nun auch leere, gereinigte Gebinde von Pflanzenschutzmitteln mit dem Gefahrensymbol „Gesundheitsgefahr“ bei gewerblichen Übergabestellen für Verpackungen kostenlos abgeben.

Dabei gilt Folgendes:

- Die Verpackung wurde bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet (Entsorgungsbeitrag im Kaufpreis inkludiert).
- Wenn direkt über eine gewerbliche Sammelstelle entsorgt wird, ist eine Registrierung im Anfallstellenregister der Verpackungskordinierungsstelle VKS erforderlich (<https://www.wirtschaft-sammelt.at/anfallstellenregister>).
- Sollte die Sammlung von leeren, gereinigten Gebinden durch einen Vertreiber (z.B. Lagerhaus und Landesprodukthändler) erfolgen, braucht sich nur dieser beim VKS registrieren.
- Eine kostenlose Abgabe ist ausschließlich für Kunststoffflaschen und -kanister bis inklusive 25 Liter Fassungsvermögen möglich.

Oberstes Gebot bei der Entsorgung von Pflanzenschutzmittelgebinden ist:

- Die Gebinde müssen komplett sauber sein, Reste entleeren und mind. 3x ausspülen, austropfen und trocknen lassen.
- Nicht verschließen und Verschlüsse separat abgeben.
- Abschließende Sichtkontrolle auf Reinheit und Sauberkeit.
- Bei Gebinden mit Gefahrensymbolen: Gefahrensymbole müssen vollständig entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Achtung: Weiterhin von einer kostenlosen Abgabe ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel-Gebinde mit dem Gefahrensymbol „Giftig“ (= Totenkopf-Symbol). Eine Liste der gewerblichen Übergabestellen finden Sie auf <https://www.wirtschaft-sammelt.at/>.

Die Entsorgung über den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne ist nicht zulässig!

Mitgliedskarte des Tiergesundheitsdienstes

Vielleicht haben Sie als Mitglied des Niederösterreichischen Tiergesundheitsdienstes bereits Ihre persönliche Mitgliedskarte des NÖ TGD mit der Post erhalten? Dann haben Sie mit dieser Karte ab sofort Ihr persönliches, fälschungssicheres Mittel zur digitalen Signatur von Betriebserhebungen und anderen Dokumenten im Rahmen Ihrer TGD-Mitgliedschaft.

Eine digitale Signatur ist der händischen Unterschrift gleichwertig und kann zum Unterschreiben von digitalen Schriftstücken verwendet werden, denn mit der fortschreitenden Digitalisierung in der Landwirtschaft und in der Tierärzteschaft wird es notwendig, Möglichkeiten einer völlig digitalen Dokumentation, also ohne Papier, einzuführen. Bei digital signierten Dokumenten kann die Papierdokumentation sowohl am Betrieb als auch beim Tierarzt und der Tierärztin entfallen.

Die Mitgliedskarte ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur bei aufrechter Mitgliedschaft im NÖ TGD gültig. **Die genaue Anleitung zur Verwendung der Mitgliedskarte** für die digitale Signatur finden Sie im Anschreiben des NÖ TGD, mit welchem die Karte zugesendet wird.

Futterzukauf aufgrund von Dürre - Beachtenswertes für Rinderhalter

Die heurige Witterungssituation verursachte großflächige Ausfälle vor allem bei der Raufuttergewinnung. Futtermittelzukauf (aus dem In- und Ausland) erfordert aber auch wesentliche Punkte zu beachten:

- **AMA Gütesiegelproduktion:**

Für AMA Gütesiegelproduzenten gilt jedenfalls europäische Herkunft und die Nachvollziehbarkeit der Mengen, am besten mittels Lieferschein. Hierzu wird die Verwendung des AMA Futtermittellieferscheines dringend empfohlen. Bei Zukauf von Händlern ist die Pastus+ Zertifizierung wichtig.

- **Gentechnikfreie Produktion:**

Vor allem für alle Milchproduzenten, welche an die großen Molkereien liefern, ist es aufgrund der gentechnikfreien Zertifizierung notwendig, bei kritischen Kulturen (Mais, Soja) beim Zukauf auf die Erfüllung der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ zu achten. So erfordert ein Zukauf für die Lieferanten der NÖM eine Bestätigung über die Verwendung von österreichischem Saatgut vom Futtermittelproduzenten.

Der AMA-Futtermittellieferschein ist auch zum Download erhältlich:

https://media.hendriks.amainfo.at/662a439a30545b7f0ef90dee/Futtermittellieferschein_pastus.pdf



Futtermittellieferscheine sind auch in der BBK Gmünd und BBK Zwettl erhältlich.

Zukauf von nichtbiologischem Grundfutter möglich!

Aufgrund der Trockenheit und des daraus resultierenden Futtermangels können betroffene Bio-Betriebe in Niederösterreich unter bestimmten Voraussetzungen nichtbiologisches Grundfutter (Heu, (Klee-)Grassilage, Klee- und Luzernepellets, Futterstroh, Ganzpflanzensilagen von Getreide-Leguminosengemengen) zukaufen. Mit Genehmigung vom 12.8.2026 ist auch der Zukauf von konventionellem Silomais möglich. **Einschränkungen je nach Erzeuger-/Vermarktungsstandard sind unbedingt zu beachten.**

Wichtige Eckpunkte:

- Gültig von **07.08.2026 bis 01.06.2027** (Verfütterung des zugekauften konventionellen Grundfutters bis längstens 1.6.2027).
- Vor dem Zukauf ist eine **Meldung im VIS** erforderlich.
- Maximal **30 % des jährlichen Grundfutterbedarfs** dürfen nichtbiologisch zugekauft werden, wenn der Bedarf nicht durch verfügbares Bio-Futter gedeckt werden kann.
- Die Verwendung und der Zukauf sind zu dokumentieren.

Meldung / Antragstellung im VIS:

- Die Meldung ist **vor Inanspruchnahme** der Ausnahme elektronisch über das VIS einzubringen.
<https://portal.statistik.at>
 - **Anträge → Neuer Antrag → Bio-Anträge → Inanspruchnahme einer Ausnahme im Katastrophenfall**
- Im Feld „**Geschäftszahl des Verwaltungsakts**“ ist einzutragen:
 - **LF5-BIO-1333/909-2026**. Datum des Verwaltungsakts: 06.08.2026.

ACHTUNG: Jeder Betrieb muss **selbst prüfen, inwieweit der Einsatz von konventionellem Grundfutter mit den jeweiligen Standards und Vermarktungsvorgaben vereinbar ist**. Dies betrifft insbesondere: Verbandsstandards (z.B. Bio-Austria, Naturland), Privatrechtliche Standards (z.B. Zurück zum Ursprung, Prüf Nach! /Ja! Natürlich) und Vorgaben der Abnehmer (z.B. Molkereien).

Informationen und Details unter <https://noe.lko.at>.

LK-Service: Futtermittel-Plattform

Die Futtermittelknappheit aufgrund der anhaltenden Trockenheit spitzt sich weiter zu. Bitte nutzen Sie die LK-Futtermittel-Plattform, um kostenlos Angebote und Nachfragen für Futtermittel zu veröffentlichen. Die Plattform bringt Betriebe einfach zusammen und erleichtert den direkten Austausch von Landwirt:in zu Landwirt:in. Je mehr Angebote und Nachfragen eingestellt werden, desto besser funktioniert die Plattform für alle.

Alle Informationen zur Plattform:

<https://noe.lko.at/informationen-zur-futtermittel-plattform+2400++1294441+2396>

Jetzt kostenlos Angebot oder Nachfrage veröffentlichen:

<https://noe.lko.at/angebot-oder-nachfrage-ver%C3%B6ffentlichen+2400++1294439>

Ratenstundung - Agrarinvestitionskredite (AIK)

Bei allen Agrarinvestitionskrediten besteht die Möglichkeit, innerhalb der Laufzeit des Kredites, eine Ratenstundung für bis zu 2 Raten mit oder ohne Verlängerung der Gesamtlaufzeit zu beantragen. Als Voraussetzung für diese Ratenstundung muss eine vorübergehende unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliegen.

Bei Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen kann darüber hinaus die Stundung von 2 zusätzlichen Raten beantragt und gewährt werden. Die Beantragung einer Stundung ist rechtzeitig vor Fälligkeit der Raten (31.12. und 30.06.) notwendig. Weitere Informationen und das notwendige Formular für eine Beantragung erhalten sie in der Bezirksbauernkammer.

Zuschuss zu SV-Beiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige vom Land NÖ

Seitens des Landes NÖ werden auch heuer wieder Zuschüsse zu den SV-Beiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft gewährt.

- Als Förderungswerber berechtigt sind Betriebsführer, die im Jahr 2025 einen Angehörigen (Kind, Enkel, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind) für mind. 6 Monate vollbeschäftigt hatten und dieser somit kranken- und pensionsversichert war.
- Als Förderung wird ein Betrag von 366 € für max. eine/n Angehörige/n gewährt, bei nicht ganzjähriger Beschäftigung erfolgt eine Aliquotierung.
- Ohne Qualifikationsnachweis wird die Förderung für hauptberuflich beschäftigte Angehörige bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Jahrgang 2005 und jünger) gewährt.
- Ab dem 20. Lebensjahr (Jahrgang 2004) bis zum 24. Lebensjahr (Jahrgang 2001) muss eine geeignete Facharbeiterausbildung nachgewiesen werden können.
- Über dem 24. Lebensjahr (Jahrgang 2000) bis zum 27. Lebensjahr (Jahrgang 1998) ist die Ablegung einer landwirtschaftlichen Meisterprüfung bzw. der Abschluss einer höheren Ausbildung notwendig.



Eine elektronische Antragstellung ist bis Ende September 2026 möglich. Weitere Infos erhalten Sie beim Amt der NÖ-Landesregierung, Frau Laura Siedl, T 02742/9005-12976.

Link-Onlinebeantragung: https://noe.gv.at/noe/Landwirtschaft/SVS-Zuschuss_Zuschuss_zu_den_Sozialversicherungsbeitraegen.html

Jubiläumsfrühschoppen „50 Jahre Bäuerinnen in Niederösterreich“

Die Bäuerinnen in Niederösterreich feiern heuer ihr 50-jähriges Bestehen. Aus diesem besonderen Anlass laden die Bäuerinnen des Bezirkes Gmünd herzlich zu einem Jubiläumsfrühschoppen ein. Der Festtag beginnt um 10 Uhr mit einer Heiligen Messe, musikalisch umrahmt von der Gruppe W4Klang. Im Anschluss erwartet die Besucherinnen und Besucher ein gemütlicher Frühschoppen mit einem abwechslungsreichen Mittagstisch. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Angeboten werden unter anderem knuspriges Spanferkel, Bio-Burger, Steckerlfisch sowie weitere regionale Spezialitäten. Den süßen Abschluss bilden hausgemachte Mehlspeisen, die von den Bäuerinnen mit viel Liebe zubereitet werden.

Das Jubiläum bietet die Gelegenheit, auf fünf Jahrzehnte engagierte Arbeit der Bäuerinnen in Niederösterreich zurückzublicken und gemeinsam einen geselligen Tag zu verbringen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, mitzufeiern und die Vielfalt regionaler Kulinarik sowie die Gemeinschaft der Bäuerinnen zu erleben.

Termin: Sonntag, 18. Oktober

Beginn: 10 Uhr - Heilige Messe

Ort: Friedenshalle, 3961 Hörmanns

Die Bäuerinnen freuen sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher!

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft


Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Direktvermarktung ohne Risiko - rechtliche Klarheit für bäuerliche Betriebe

Themen: Rechtl. Bedingungen - Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe: Was darf man im Rahmen der Landwirtschaft verkaufen; Darf man Produkte zukaufen/weiterverkaufen bzw. Speisen/Getränke verabreichen; Was muss bei der häuslichen Nebenbeschäftigung (z.B. Kekse backen, Urlaub am Bauernhof) beachtet werden; Worauf muss beim Anbieten von Seminaren aufgepasst werden.

Termin: Donnerstag, 8. Oktober von 9 bis 11 Uhr

Ort: Bezirksbauernkammer Zwettl, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 8

Referentin: Mag. Birgit Kopp, LK NÖ

Kosten: 25 € pro Person (gefördert); 70 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: BBK Zwettl, T 05 0259-42100 bis 1. Oktober

Mehr Möglichkeiten am Hof - was ohne Gewerbeschein alles möglich ist

Themen: Gewerbe-, sozial- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für selbständige land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Direktvermarktung; Urlaub am Bauernhof; Lohn-drusch; Kompostieren; Winterdienst; Einstellen von Reittieren; Holzakkord, etc.).

Termin: Montag, 12. Oktober von 9 bis 13 Uhr

Ort: Bezirksbauernkammer Zwettl, 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 8

Referenten: Referenten der Rechts-/Steuer-/Sozialabteilung der LK NÖ

Kosten: 40 € pro Person (gefördert); 105 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: BBK Zwettl, T 05 0259-42100 bis 5. Oktober

Regionales Bäuerinnenfrühstück**Termin:** Sonntag, 18. Oktober ab 8.30 Uhr**Ort:** Mehrzweckraum der NMS Schönbach, 3633 Schönbach 73**Veranstalter:** Die Bäuerinnen im Gebiet Ottenschlag**Zertifikatslehrgang „ZAMM - Professionelle Vertretungsarbeit im ländlichen Raum“****Themen:** Du möchtest dich im ländlichen Raum engagieren, mitreden, mitgestalten und sichtbar machen, was Frauen für die Gesellschaft leisten? Der Zertifikatslehrgang umfasst insgesamt 80 Unterrichtseinheiten.**Termin:** Beginn: Ab Dienstag, 20. Oktober 2026 bis März 2027**Ort:** BBK Zwettl, LK Technik Mold, LFS Krems, LK NÖ und Wien**Kosten:** 670 € pro Person ohne Unterkunft und Verpflegung (gefördert);
2.700 € pro Person ohne Unterkunft und Verpflegung (ungefördert)**Information:** Sandra Bieder, LK NÖ, T 05 0259-26510; E: sandra.bieder@lk-noe.at;
www.zamm-unterwegs.at**Anmeldung:** Mittels Anmeldeformular bei Sandra Bieder bis 22. September**Online-Kurse des LFI**

Online-Kurse sind eine gute Möglichkeit den eigenen Bedürfnissen entsprechend zeit- und ortsunabhängig im individuellen Tempo von zu Hause aus beliebig oft einen Kurs absolvieren. Das Angebot an Online-Kursen wird laufend erweitert.

Link: <https://noe.lfi.at/onlinekursangebote+2500+2717037>**Bezirksbauernkammer aktuell****Herausgeber:****Bezirksbauernkammer Gmünd,** Bahnhofstraße 12, 3950 Gmünd, T 05 0259-40500, F 05 0259-40599,E office@gmuend.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/gmuend**Bezirksbauernkammer Zwettl,** Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl, T 05 0259-42100, F 05 0259-42199E office@zwettl.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/zwettl**Redaktion:** DI Bernhard Löscher, **Redaktionssekretariat:** Helga Kropfreiter**Medieninhaber:** Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259**Zulassungsnummer:** 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei**Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten, St. Pölten, **Verwaltung und Inseratenannahme:** Helga Kropfreiter

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd:

27. August; 10., 24. September; 1., 8., 22., 29. Oktober

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - nur mit Terminvereinbarung möglich!

SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl:

25. August; 1., 8., 15., 22., 29. September; 6., 13., 20., 27. Oktober

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - nur mit Terminvereinbarung möglich!

Sprechtag von Frau Abg.z.NR Martina Diesner-Wais in der Bezirksbauernkammer Gmünd

7. September; 5. Oktober - jeweils von 9 bis 10 Uhr - nur mit Terminvereinbarung möglich!

Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd:

10. September; 8. Oktober

jeweils von 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl:**

20. August; 17. September; 14. Oktober (Terminänderung!)

jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Steuersprechtag der LBG Gmünd in der Bezirksbauernkammer Gmünd:**18. August; 8. September; 13. Oktober - jeweils von 9 bis 12 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Steuersprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl:**28. August; 25. September; 23. Oktober - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Zuchtrinderversteigerung Rottenbach:** 23. September; 28. Oktober**Kälbermarkt Rottenbach:** 1., 22. September; 13. Oktober

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:
Ing. Dietmar Hipp eh
Markus Wandl eh

Der Kammersekretär:
DI Bernhard Löscher eh
Ing. Mag.FH Martin Spitaler, BEd eh

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich




Kofinanziert von der
Europäischen Union

**Betriebswirtschaftliche Kalkulation**

noe.lko.at/beratung

Sie brauchen bei betriebswirtschaftlichen Überlegungen (z.B. vertretbarer Pachtzins, Auswirkung von Gewinnermittlungsarten, Vermietung landw. Gebäude) Unterstützung. Für Preisfindungen benötigen Sie fundierte Unterlagen.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG 

**Biolandbau**

noe.lko.at/beratung

Sie sind Biobetrieb und stehen vor offenen Fragen zur Produktionstechnik oder zu den Bio Richtlinien. Wir unterstützen Sie in der Lösungsfindung und vermitteln Ihnen aktuelle Informationen zu Entwicklungen im Biolandbau.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG 